



**Satzung zur Änderung der
Satzungen der Fakultät für Biologie, Chemie
und Geowissenschaften
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 4 Satz 1, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung¹⁾:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung GEFA) vom 30. Juni 2008 (AB UBT 2008/052), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „Halbsatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Der Passus „Satz 5“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Passus „§ 32“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.
 - b) In § 6 Abs. 4 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
 - c) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ab-

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

lehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

2. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie) vom 20. November 2009 (AB UBT 2009/073), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „Satz 7“ wird durch den Passus „Satz 1“ ersetzt.

bb) Der Passus „§ 32“ wird durch den Passus „§ 34“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 7 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

c) In § 7 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

3. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/030), wird in Anlage 2 wie folgt geändert:

a) Nr. 5.3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

b) In Nr. 6.1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

4. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang „Experimental Geosciences“ an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Experimental Geosciences) vom 1. August 2007 (AB UBT 2007/138), zuletzt geändert durch Sammel-satzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel wird der Passus „Halbsatz 2“ gestrichen.
 - b) In § 6 Abs. 4 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
 - c) In § 8 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnun-gen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

5. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissen-schaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2008 (AB UBT 2008/044), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/003), wird wie folgt geän-dert:
 - a) In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
 - b) Im Anhang 2 Nr. 1 werden die Sätze zwei bis vier wie folgt neu gefasst:
„²Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ³Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 2 können bis 15. Februar für das Sommersemester und bis 15. August für das Wintersemester des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. ⁵Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den Beginn zum Sommersemester 2012 können bis zum 10. April 2012 gestellt werden.“
 - c) Im Anhang 2 Nr. 2.1 wird in Satz 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „135“ ersetzt

6. Die Satzung über die Eignung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bay-reuth (Eignungssatzung GCE) vom 10. Oktober 2006 (AB UBT 2007/68), zuletzt geän-dert durch Sammel-satzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel wird der Passus „Halbsatz 2“ gestrichen.

- b) In § 6 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
- c) In § 8 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
7. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung – an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/071), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
- b) Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3.2.2 Satz 3 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
- bb) In Nr. 5.3 wird in Satz 5 das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
- cc) In Nr. 5.6 Satz 1 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
- dd) In Nr. 6.1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
- ee) In Nr. 7.2 Satz 1 wird das Wort „ersten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
8. Die Studienordnung für das internationale Elitestudienprogramm Macromolecular Science im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2005 (AB UBT 2006/22), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird im Anhang wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“
- b) In § 7 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
„³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnun-

gen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

9. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialchemie und Katalyse an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/024), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird in Anhang 3 wie folgt geändert:

- a) Nr. 5.2.1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
- b) In Nr. 5.2.4 werden die Sätze 5 und 6 durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt:

„⁵Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

10. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/046) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „133“ ersetzt.
- b) In § 12 Abs. 8 Satz 1 wird der Passus „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- c) Der Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2: Modulare Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Module	LP	Modulprüfung
<i>I Fachmodule Kernbereich Biologie</i>		
A I 1 Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen an natürlichen und anthropogen-bedingten Stress	9	1 schriftl. Prüfg. zu V (6LP); Seminarvortrag (1,5 LP); Protokoll zu P (1,5 LP)
A I 2 Molekulare Pflanzenphysiologie	9	1 schriftl. Prüfg. (6LP); Seminarvortrag (1,5LP); Protokoll (1,5LP)
A I 3 Nukleinsäureanalytische Methoden (Mykologie / Pflanzenwissenschaften)	9	1 schriftl. Prüfg. (5LP); Protokoll (4LP)
A I 4 Chemische Ökologie	9	1 schriftl. Prüfg. (2LP); Seminarvortrag (2LP); Protokoll (5LP)
A I 5 Molekulare Ökologie der Insekten	9	1 schriftl. Prüfg. (2LP); Seminarvortrag (2LP); Protokoll (5LP)
A I 6 Neurobiologie	9	1 schriftl. Prüfg. (3LP); Seminarvortrag (3LP); Protokoll (3LP)

A I 7 Mechanismen des Verhaltens	9	1 schriftl. Prüfg. (3LP); Seminarvortrag (3LP); Protokoll (3LP)
A I 8 Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen	9	1 schriftl. Prüfg. (5LP); Seminarvortrag (1LP); Protokoll (3LP)
A I 9 Molekulare und physiologische Anpassungen der Prokaryoten an die Umwelt	9	1 schriftl. Prüfg. (5LP); Seminarvortrag (1LP); Protokoll (3LP)
A I 10 Metalloproteinsysteme in zentralen Lebensprozessen: Struktur, molekulare Reifung und katalytische Funktionen	9	1 schriftl. Prüfg. (7LP); Seminarvortrag (2LP);
A I 11 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik	9	1 schriftl. Prüfg. (3,5LP); Seminarvortrag (2LP); Protokoll (3,5LP)
A I 12 Reproduktionsbiologie der Samenpflanzen		
	5	1 schriftl. Prüfg. (3,5LP); Protokoll zu Ü/P (1,5LP)
A I 13 Biodiversität und Organismische Interaktionen (Mycobionta)		
	5	1 schriftl. Prüfg. (3,5LP); Protokoll (1,5LP)
A I 14 Biosystem Pflanzengallen		
	5	1 schriftl. Prüfg. (3,5LP); Protokoll (1,5LP)
A I 15 Biodiversität und Suche nach neuen Naturstoffen		
	5	1 schriftl. Prüfg. (1LP); Seminarvortrag (1LP); Protokoll (3LP)
A I 16 Vergleichende Endokrinologie		
	5	1 schriftl. Prüfg. (1LP); Seminarvortrag (1LP); Protokoll (3LP)
<i>II Weitere Fachmodule aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften</i>		
A II 1 Molekulare und Medizinische Parasitologie		
	9	1 schriftl. Prüfg. (4LP); Seminarvortrag (3LP); Arbeitsbericht (2LP)
A II 2 Zelldynamik		
	9	1 schriftl. Prüfg. (3LP); Seminarvortrag (3LP); Protokoll (3LP)
A II 3 Biochemie II		
	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg.
A II 4 Zellzyklus und Krebs		
	9	1 schriftl. Prüfg. (5LP); Seminarvortrag (2LP); Protokoll (2LP)
A II 5 Bioinformatik: Molekulare Modellierung		
	9	1 schriftl. Prüfg.
A II 6 Naturstoffchemie		
	9	1 schriftl. Prüfg. (4,5LP); Protokoll (4,5LP)
A II 7 Biodiversität in den Tropen		
	5	3 Seminarvorträge (1,6, 1,6 und 1,8 LP)
A II 8 Schnellwachsende Pflanzen: Produktion von Biomasse zur Energiegewinnung		
	5	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (2LP); Seminararbeit (1,5LP); Dokumentation (1,5LP)
A II 9 Invasionsbiologie: Pflanzen und Tiere		
	5	Projektarbeit
A II 10 Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen		
	5	1 mündl. Prüfg.
A II 11 Isotopenbiogeochemie		
	5	1 schriftl. Prüfg.
<i>III Fachmodule anderer Fakultäten</i>		
A III 1 Biotechnologie		
	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (4LP) Seminarvortrag (2,5LP); Labortagebuch (2,5LP)

A III 2 Biomaterialien	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (5LP); Seminarvortrag (2LP); Labortagebuch (2LP)
A III 3 Biomimetik und Biosensorik	5	1 schriftl. oder mündl. Prüfg.
B1 Integratives Modul		
C1 Forschungsmodul I	13	Seminarvortrag (3,5LP); Forschungsplan (6,5LP)
C2 Forschungsmodul II	13	Seminarvortrag (4LP); Protokoll zum Forschungsmodul (9LP)
Masterarbeit	30	1 Benotung

Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

Werden Module in einem Bachelorstudiengang und in einem Masterstudiengang gemeinsam genutzt, so werden im Bachelorstudiengang erste vertiefte Kenntnisse und im Masterstudiengang vertiefte Kenntnisse (Kontextverständnis) verlangt.

Fachmodule (Bereiche AI und A II), die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Module außerhalb des Kernbereichs Biologie werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Soll ein Modul außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, ist die Betreuung durch einen Bayreuther Hochschullehrer sicherzustellen und eine Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Masterarbeit.

Abweichungen von der Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.“

- d) Im Anhang 3 Nr. 3.2.2. wird in Satz 2 die Zahl „150“ durch die Zahl „133“ ersetzt
- e) Der Anhang 3 wird in Nr. 5.3 Satz 5 wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
- f) In Anhang 3 werden in Nr. 6.1 die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

11. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Natur- und Wirkstoffchemie an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/023), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (AB UBT 2011/002), wird in Anhang 3 wie folgt geändert:
- a) Nr. 5.2.1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
 - b) In Nr. 5.2.4 werden die Sätze 5 und 6 durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt:
„⁵Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“
12. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physische Geographie an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/064), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/005), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
 - b) Im Anhang 2 wird die Nr. 3.1 wie folgt neu gefasst:
„¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Januar (Zulassung zum Sommersemester) und bis zum 15. Juli (Zulassung zum Wintersemester) an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden. ⁴Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den Beginn zum Sommersemester 2012 können bis zum 10. April 2012 gestellt werden.“
 - c) Im Anhang 2 Nr. 3.2.2 wird in Satz 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
13. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/020), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087), wird in Anhang 2 wie folgt geändert:
- a) Nr. 5.2.1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.

- b) In Nr. 5.2.4 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchst. c) rückwirkend zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2012, Az.: A 3300 - I/1.

Bayreuth, 20. Juni 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2012.